

## **BGer 8C\_939/2015 vom 19. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_939\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_939_2015)

FR: TF 8C\_939/2015 du 19 avril 2016

IT: TF 8C\_939/2015 del 19 aprile 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_939/2015

Urteil vom 19. April 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Heine, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Nabold.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Jüsi,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadt Zürich,

vertreten durch das Sozialdepartement, Zentrale Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd,  
Werdstrasse 75, 8036 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 5. November 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. Dezember 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. November 2015,

in die Verfügung vom 21. Januar 2016, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen und A.\_\_\_\_\_ eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt hat, die ungenützt verstrichen ist,

in die Verfügung vom 24. Februar 2016, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Verfügung vom 16. März 2016, mit welcher ein Wiedererwägungsgesuch der A.\_\_\_\_\_ betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde und ihr eine zweite Nachfrist bis zum 11. April 2016 zur Bezahlung des Kostenvorschusses eingeräumt wurde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der zweiten Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. April 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Heine

Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.